

Satzung des Vereins

Förderkreis des Tagungs- und Begegnungszentrums

der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in Lutherstadt Wittenberg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet
Förderkreis des Tagungs- und Begegnungszentrums der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in Lutherstadt Wittenberg
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass er Aufbau und Arbeit des Tagungs- und Begegnungszentrums der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in Lutherstadt Wittenberg fördert.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein nimmt zur Erfüllung seiner Zwecke insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Sammlung und Unterstützung von Kräften, die den Auftrag der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in der Öffentlichkeit vertreten und deren Zielsetzung fördern.
 - (b) Werbung und Gewinnung von Personen, Institutionen und Einrichtungen, welche ideell oder finanziell die Einrichtung und Erhaltung eines Tagungs- und Begegnungszentrums in Lutherstadt Wittenberg unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen und sonstige Kosten, soweit sie diese nicht anderweitig ersetzt bekommen können.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Annahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Erklärenden das Ergebnis seines Beschlusses schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Über die Höhe des Mindestbeitragsatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.
Wer mehr als drei Jahre keinen Jahresbeitrag für den Förderkreis gezahlt hat, wird nach Mahnung über die Löschung seiner Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Zugleich entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen über den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied den Vereinszweck gefährdet, ihm entgegenarbeitet, auf anderer Weise zu erkennen gibt, dass er ihn nicht mehr anerkennt oder sich nach außen sonst vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes regelt, über alle Angelegenheiten des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im besonderen:

- a) Wahl des Vorstandes (§ 8)
 - b) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - c) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - d) Höhe und Art der von den Mitgliedern jährlich zu erbringenden Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festlegung der Schwerpunkte der Arbeit, insbesondere für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Bei besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ob die Voraussetzungen zur schriftlichen Beschlussfassung vorliegen, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Er führt die schriftliche Beschlussfassung durch Anfrage bei den Mitgliedern herbei und benennt eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf die Stimmabgabe als Stimmenthaltung zu werten ist. Die Fragen müssen so formuliert sein, dass sie nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Nichtbeantwortung der Abstimmungsanfrage gilt als Stimmenthaltung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gesetzten Ziele.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Geschäftszeit von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Höchstens drei Vorstandsmitglieder dürfen Vertreter juristischer Personen oder Institutionen sein. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26, 2 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie dem/der Schriftführer/in, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Für finanzielle Aufwendungen können die tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen angemessener Ausgaben erstattet werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und aller sonstigen Vereinsgremien ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes, der Schiedsstelle und der sonstigen Gremien entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Art und Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu erbringenden Beiträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich, insbesondere im Umlaufverfahren, fassen. Diese Beschlüsse sind entsprechend Abs. 5 schriftlich unter Beifügung sämtlicher Umlaufunterlagen festzuhalten.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe und der sonstigen Gremien sind Protokolle zu führen, in denen mindestens die gefassten Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll hat der Protokollführer abzuzeichnen und der jeweilige Sitzungsleiter als sachlich richtig gegenzuzeichnen.
- (6) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder aus Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus für Verbindlichkeiten des Vereins nicht beansprucht werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist über die Art der Liquidation zu beschließen.
- (3) Vereinsvermögen darf auch im Liquidationsfall nur gemäß der Zweckbestimmung des Vereins verwendet werden. Ist eine Verwendung zugunsten des Vereinszweckes nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Sitz in Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

- (1) Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Die vorstehende Fassung der Satzung des Vereins Förderkreis des Tagungs- und Begegnungszentrums der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.1994 in Lutherstadt Wittenberg einstimmig beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 31. 08. 2004 im § 5 (3) ergänzt.

Lutherstadt Wittenberg, den

Vorsitzender des Vorstandes

Schriftführer des Vorstandes